



Kath. Kirchengemeinden Maria Königin, Lingen und St. Marien, Lingen-Biene — In den Sandbergen 27 — 49808 Lingen (Ems)

# **Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Maria Königin & St. Marien, Biene**

Aktualisierte Fassung August 2023

präventi  n  
im bistum osnabrück

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Ausgangslage	3
2.1 Kirchengemeinden	3
2.2 Kindertagesstätten	4
3. Präventionsbausteine	5
3.1 Personalauswahl und -entwicklung	5
3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	5
<b>3.3 Dritte</b>	6
3.4 Verhaltenskodex	6
<b>3.5 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen</b>	6
3.6 Verdachts- und Beschwerdewege	7
3.7 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall	8
3.8 Qualitätsmanagement	9
3.9 Aus- und Fortbildung sowie Schulungen	9
4. Ergebnisse der Risikoanalyse	10
4.1 Personalverantwortung	10
4.2 Gelegenheiten	11
4.3 Räumliche Situation	12
4.4 Entscheidungsstrukturen	13
5. Kommunikation des ISK	14
6. Ansprechpersonen	15
7. Literatur- und Quellenangaben	16

## 1. Vorwort

Ein stilisiertes Auge ist Bestandteil des Logos, mit dem das Bistum Osnabrück auf sein Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen und spirituellen Missbrauch hinweist. Dahinter steht die Überzeugung, dass alle, die sich haupt- und ehrenamtlich in unseren Kirchengemeinden engagieren, ein gutes Augenmaß benötigen im Umgang mit ihnen anvertrauten Menschen. Das können Kinder in der Kindertagesstätte, der Schule oder der Erstkommunionvorbereitung sein, Jugendliche in der Firmkatechese der Kirchengemeinde, Menschen in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder Erwachsene im Krankenhaus oder dem Pflegeheim.

Aufgrund von Vorfällen von sexualisierter und spiritueller Gewalt und Machtmissbrauch in der katholischen Kirche hat unser ehemaliger Bischof Franz-Josef Bode im Jahr 2017 (noch vor Präsentation der MHG-Studie im Jahr 2018) ein „Institutionelles Schutzkonzept“ (ISK) für unsere Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen vor Ort gefordert. Da die einzelnen Gemeinden in unserem Bistum unterschiedliche Ausgangssituationen vorweisen, musste jede Pfarreiengemeinschaft ein individuelles Schutzkonzept erstellen, welches die jeweiligen Besonderheiten vor Ort berücksichtigt.

In unserer Pfarreiengemeinschaft wurde das Schutzkonzept in einer Projektgruppe in Kooperation mit Jugendgruppen, Vereinen, Verbänden, Kindertagesstätten und einzelnen Verantwortlichen erarbeitet. Die Vertreter der Gruppe setzten sich zusammen aus dem gemeinsamen Pfarrgemeinderat, den Kirchenvorständen sowie dem Pastoralteam. Basierend auf den Materialien des Bistums Osnabrück und einer Umfrage aus dem Jahr 2019, zu der Verantwortungsträger\*innen und Interessierte unserer Kirchengemeinden und Einrichtungen in Trägerschaft aufgerufen waren, wurden unsere Strukturen vor Ort kritisch untersucht, Gefahrenpotenziale analysiert und konkrete Handlungsweisen erstellt. Unsere Pfarreiengemeinschaft hat auf dieser Grundlage das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept erstellt, das verbindliche Standards für den täglichen Umgang mit Schutzbefohlenen aller Art in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen in Trägerschaft setzt und so der Prävention von sexueller und spiritueller Gewalt in unseren Kirchengemeinden dienen soll. Das Institutionelle Schutzkonzept ist eingebettet in den Diözesanen Schutzprozess, der neben der Prävention die Intervention, die Begleitung von Betroffenen, den Umgang mit Beschuldigten, die Sanktionierung von Täter\*innen und die Bearbeitung von systemischen Grundsatzfragen beinhaltet.

## **2. Ausgangslage**

Dem Institutionellen Schutzkonzept unserer Pfarreiengemeinschaft liegt die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz<sup>1</sup> und das Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück<sup>2</sup> zugrunde. Darüber hinaus gelten bereits seit Jahren interne Satzungen und Regelungen, die den Alltag in unseren Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen rahmen und mit verbindlichen Vereinbarungen eine Prävention von sexualisierter und spiritueller Gewalt durchsetzen. So existiert seit 2014 die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII<sup>3</sup> zwischen der Stadt Lingen (Ems) und unserer Pfarreiengemeinschaft.

### **2.1 Kirchengemeinden**

Die Erarbeitung des ISK bietet die Chance, bestehende Vereinbarungen und Regelungen in unseren Kirchengemeinden auf ihre Vollständigkeit und Wirkmächtigkeit zu prüfen. Durch die Risikoanalyse wurde 2019 ein „Ist“-Zustand in unseren Gemeinden und Einrichtungen in Trägerschaft zu ermittelt. Dabei setzten wir auf die Beteiligung unserer Verantwortungsträger\*innen, unserer Gemeindemitglieder sowie den Nutzer\*innen unserer Angebote, um Missstände aufzudecken und Verbesserungspotenziale zu benennen.<sup>4</sup> Die Risikoanalyse startete im ersten Quartal 2019 mit einer Umfrage, die von 45 Vereinen, Einrichtungen oder Einzelpersonen schriftlich beantwortet wurde. Die Projektgruppe ISK untersuchte die Fragebögen<sup>5</sup> kritisch und leitete aus den Ergebnissen Handlungsempfehlungen ab, die schließlich in diesem Konzept mündeten, welches von den Kirchenvorständen und dem gemeinsamen Pfarrgemeinderat im Frühjahr 2020 beschlossen wurde. Im August 2023 wurden das ISK von der zuständigen Arbeitsgruppe erneut geprüft und aktualisiert. Diese Neuerungen sind im Text farblich hervorgehoben.

---

<sup>1</sup> DBK: Missbrauch.

<sup>2</sup> Bistum OS: Gesetz.

<sup>3</sup> Stadt Lingen: Vereinbarung.

<sup>4</sup> Bistum OS: Arbeitshilfe 19, 7-9.

<sup>5</sup> vgl. ebd. 9-10.

## 2.2 Kindertagesstätten

Für unsere Kindertagesstätten gilt das Bistumsrahmenhandbuch des Caritasverbandes Osnabrück e.V., welches Qualitätsstandards und Anforderungen für alle Arbeitsbereiche der Kitas in 35 Prozessen vorschreibt.

Das Bistum Osnabrück hat einen Verhaltenskodex zum Schutz „anvertrauter Personen“ (Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene) in ihrer sexuellen Integrität aufgestellt. Diese Verhaltensregeln bilden die Basis unserer Interaktion von Schutzbefohlenen und Verantwortungsträger\*innen. Die Kindertagesstätten haben auf dieser Basis einen eigenen Verhaltenskodex erarbeitet:

Für unsere Kindertagesstätten übernimmt der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. die Überprüfung der Qualitätsentwicklung und –sicherung.

*„In 35 Prozessen werden in den benannten Bereichen alle Tätigkeiten einer Kita beschrieben. Die einzelnen Arbeitsabläufe und ihre Dokumentation sind festgelegt und immer gleich strukturiert: Jeder Prozess beinhaltet die Schritte Planung, Durchführung, Überprüfung und Verbesserung. Außerdem geht aus jedem Prozess klar hervor, wer an welchen Stellen verantwortlich ist: Träger, Leitung, Team oder benannte Mitarbeitende. Alle katholischen Kitas im Bistum Osnabrück werden dabei begleitet, die Vorgaben des Bistumsrahmenhandbuchs für ihre jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Jede katholische Kindertagesstätte hat einen klaren Fahrplan, wie sie die gesetzlichen Vorgaben, die eigenen Leitbilder und die fachlichen Ansprüche so umsetzen kann, wie es ihrem Profil vor Ort entspricht.“<sup>6</sup>*

Das Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt wird dabei besonders bei den Dienstleistungsprozessen unter C1: Dienstleistungsangebot Erziehung, Bildung und Betreuung benannt, wo Kinderrechte und die Vermeidung und der Umgang mit Kindeswohlgefährdung eine zentrale Rolle spielen.

Beim Personal der Kitas sind regelmäßige Schulungen und Fortbildungen durch das Qualitätsmanagement verpflichtend. Für die Nachhaltung der Fortbildungen sind der Träger und die Kita-Leitungen zuständig.

---

<sup>6</sup> Caritas OS: Qualität.

### **3. Präventionsbausteine**

Die Präventionsordnung des Bistums Osnabrück sieht verbindliche Bausteine zur Prävention sexualisierter Gewalt vor, die von der Projektgruppe ISK mit unseren Strukturen vor Ort abgeglichen wurden.

#### **3.1 Personalauswahl und -entwicklung**

Für die hauptamtlichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sieht das Bistum Osnabrück im Rahmen des Einstellungsverfahrens die Überprüfung zur Eignung für den kirchlichen Dienst durch die Personalabteilung vor. Für kirchliche Angestellte und nebenamtliche Mitarbeiter muss vor Einstellung eine Prüfung durch die Personalverantwortlichen der Kirchengemeinden sowie die Personalausschüsse der Kirchenvorstände erfolgen.

Vor der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss in einem persönlichen Gespräch mit dem für diesen Bereich zuständigen Hauptamtlichen die Eignung der Person geklärt werden. Außerdem muss vor Beginn der Tätigkeit über die einzunehmende Rolle der Ehrenamtlichen gesprochen werden, um die Freiheiten und Grenzen des Engagements auszuloten sowie eine Sensibilisierung für das Thema sexuelle und spirituelle Gewalt zu schaffen.<sup>7</sup> Während der Einarbeitungszeit und danach soll in regelmäßigen Gesprächen die Präventionsarbeit thematisiert und reflektiert werden.

#### **3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**

Bei Übernahme einer Tätigkeit, die den Kontakt mit Schutzbefohlenen beinhaltet, muss ein erweitertes Führungszeugnis entsprechend der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags mit der Stadt Lingen nach § 11 (2)<sup>8</sup> vorgelegt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Betreuung der Schutzbefohlenen eine Übernachtung mit einschließt. Das Erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung<sup>9</sup> müssen entsprechend der Präventionsordnung des Bistums vorgelegt werden.<sup>10</sup> Regelmäßige Überprüfung der Daten werden von den jeweils beauftragten Hauptamtlichen unserer Kirchengemeinden

---

<sup>7</sup> vgl. ebd. 12.

<sup>8</sup> vgl. Stadt Lingen: Vereinbarung, 5.

<sup>9</sup> Bistum Osnabrück: Selbstauskunft.

<sup>10</sup> vgl. Bistum OS: Arbeitshilfe 19, 13-14.

übernommen. Zu den besonders Schutzbefohlenen gehören nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern es können auch Erwachsene mit einer körperlichen oder geistigen Einschränkung Opfer von sexualisierter Gewalt werden.

### **3.3 Dritte**

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen unsere kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

### **3.4 Verhaltenskodex**

Das Bistum Osnabrück hat einen Verhaltenskodex zum Schutz „anvertrauter Personen“ (Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene) in ihrer sexuellen Integrität aufgestellt.<sup>11</sup> Diese Verhaltensregeln bilden die Basis unserer Interaktion von Schutzbefohlenen und Verantwortungsträger\*innen. Sie setzen einen Rahmen für Veranstaltungen, Ausflüge und Freizeiten und helfen bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Erstellung und Verwendung von Arbeitsmaterialien in unseren Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen.<sup>12</sup> Bei der Übernahme einer Tätigkeit, die die Arbeit mit Schutzbefohlenen einschließt, müssen dieser Verhaltenskodex und der Inhalt der Selbstauskunftserklärung ins Gespräch gebracht werden, um auf einer gemeinsamen Basis arbeiten zu können und Sicherheit für die zu übernehmende Rolle zu gewinnen. In Juleica-Schulungen und dem Aktivkreis in Maria Königin findet eine Auseinandersetzung mit diesen Verhaltensregeln statt. Bei Aufnahme einer Tätigkeit, die mit Schutzbefohlenen zu tun hat, sollen diese Verhaltensregeln durch die zuständigen Hauptamtlichen thematisiert werden.

### **3.5 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen**

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen

---

<sup>11</sup> Bistum OS: Verhaltenskodex.

<sup>12</sup> vgl. Bistum OS: Arbeitshilfe 19, 23-24.

Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen. Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen. Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

### **3.6 Verdachts- und Beschwerdewege**

Innerhalb der Pfarreiengemeinschaft sind zwei ehrenamtliche Ansprechpersonen in paritätischer Besetzung vor Ort durch den Pfarrer zu ernennen, die bei Fragen rund um das Institutionelle Schutzkonzept sowie bei Beratungen oder Beschwerden in Fällen von sexualisierter Gewalt und/oder geistlichem Missbrauch zur Verfügung stehen. Das Pastoralteam ernennt ebenfalls einen Hauptamtlichen. Diese drei Personen stehen in regelmäßigen Abständen über die Einhaltung des ISK sowie außer der Reihe bei Verstößen in Kontakt. Darüber hinaus stellt das Bistum Osnabrück den Betroffenen unabhängige Ansprechpersonen und die Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung zur Verfügung.

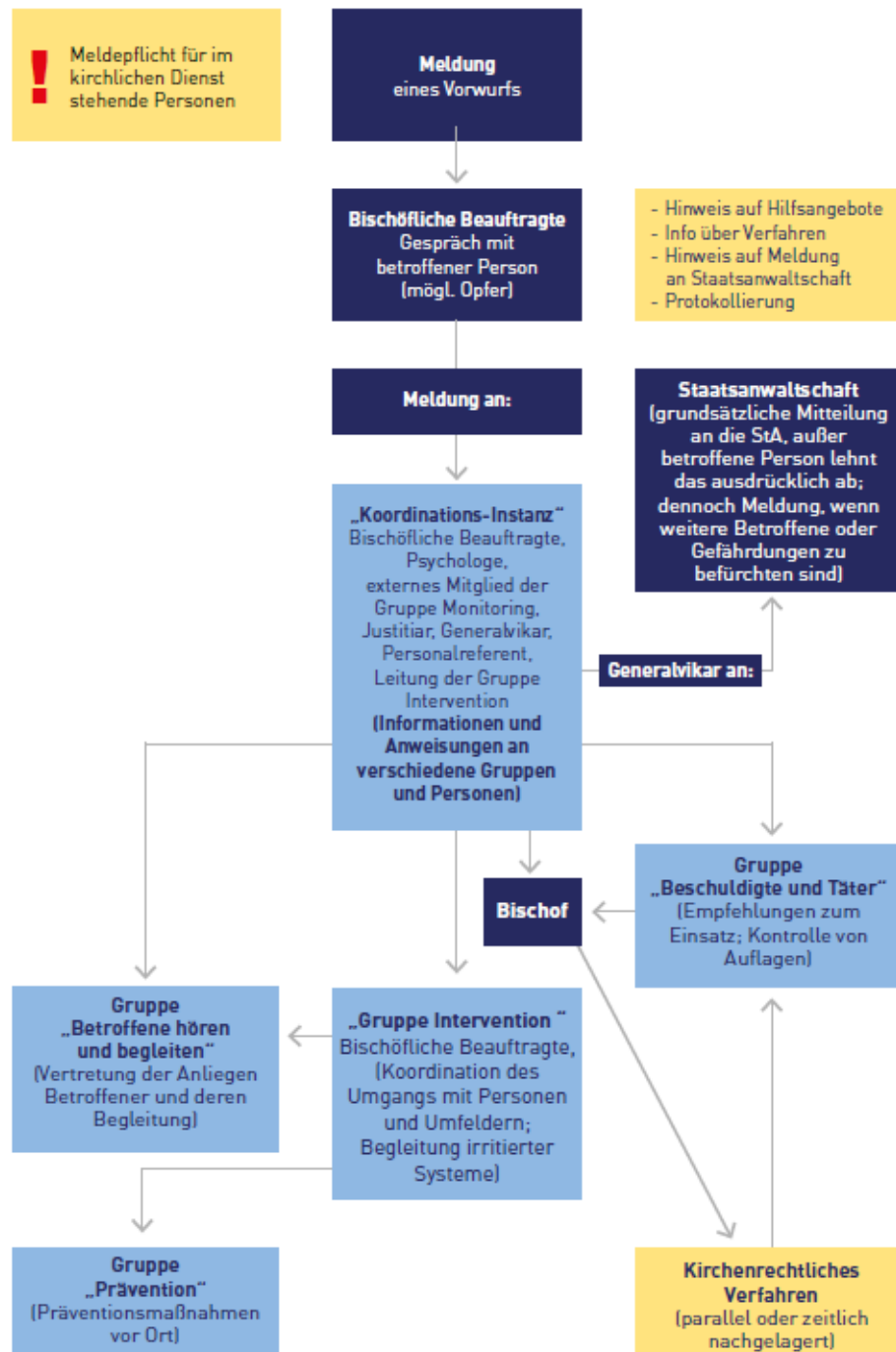
Die Kontaktdaten für die Ansprechpersonen sind jederzeit im Pfarrblatt und auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft aufgeführt und hängen beim Schriftenstand in unseren Kirchen aus. Weitere lokale Ansprechpartner außerhalb der Gemeinde sind der Lingener Präventionsrat, dem u.a. Vertreter der Polizei, Justiz und die Schulen angehören, der Kinderschutzbund Logo e.V. sowie die Ehe-, Familien-, Lebens- und Beziehungsberatung (EFLE) mit Zweigstellen in Lingen, Meppen und Nordhorn.



### 3.7 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Bei einem Fall von mutmaßlicher sexualisierter oder spiritualisierter Gewalt wird der Verdachtsfall wie auf dem Schema ersichtlich der Koordinationsstelle mitgeteilt und nach Meldung von der jeweils zuständigen Personen bzw. Gruppe weiter bearbeitet:

Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch



### **3.8 Qualitätsmanagement**

Ein ganzheitliches Qualitätsmanagement ist für unsere Kirchengemeinden noch nicht etabliert, allerdings finden einige Qualitätsmanagementtools bereits Anwendung: So müssen bei den vom Bistum vorgesehenen Mitarbeiterjahresgesprächen mit dem Pfarrer die Themen sexuelle und spirituelle Gewalt und die Präventionsarbeit in unseren Gemeinden thematisiert werden. Am Ende von Veranstaltungen oder Projekten sollen Reflexionen in der Gruppe dabei helfen, grenzüberschreitendes Verhalten zu thematisieren und so künftig für Verbesserungen sorgen. Die Erarbeitung eines Leitbildes oder eines Pastoralplans für die Pfarreiengemeinschaft bzw. für unsere einzelnen Kirchengemeinden wird von der Projektgruppe ISK als erstrebenswert erachtet, um eine dauerhafte Überprüfung der Ziele unserer Pfarreiengemeinschaft möglich zu machen und die Sorge um Schutzbefohlene als Qualitätsstandard festzuschreiben. Die Entscheidung über die Etablierung eines einheitlichen Qualitätsmanagements für unsere Kirchengemeinden muss jedoch vom Bistum Osnabrück beschlossen werden, da es nur auf dieser Ebene möglich ist, vergleichbare Standards festzulegen und regelmäßige Prüfungen durchzuführen.

### **3.9 Aus- und Fortbildung sowie Schulungen**

Bei allen Hauptamtlichen, kirchlichen Angestellten und Ehrenamtlichen wird Bildung, Weiterbildung und die damit einhergehende Sensibilisierung als wichtiger Schlüssel für das Thema Prävention angesehen, um missbräuchliches Verhalten von Einzelpersonen oder in unseren Strukturen zu erkennen und bei Bedarf zu intervenieren. Dies gilt auch für Personen, die sich schon lange im kirchlichen Dienst oder im Ehrenamt in unseren Kirchengemeinden engagieren.

Im Aktivkreis der Kirchengemeinde Maria Königin ist die Prävention von sexualisierter Gewalt ein inhaltlich verpflichtendes Modul. Der Aktivkreis ersetzt nicht die Juleica-Schulung, sondern gilt als zusätzliches Bildungsangebot.<sup>13</sup> Alle Ehrenamtlichen, die die regelmäßige Betreuung über eine Kinder- oder Jugendgruppe sowie die direkte Begleitung in unseren Zeltlagern übernehmen, sind dazu verpflichtet ab ihrem 16. Lebensjahr an der Juleica-Schulung teilzunehmen. Wer nach einem Jahr keine

---

<sup>13</sup> Für alle Gruppenleiter\*innen, die am Aktivkreis erfolgreich teilgenommen haben, und die bisher keine Juleica-Schulung absolviert haben, galt eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2021.

qualifizierende Schulung besucht hat und auch nachweislich keinen Versuch unternommen hat, über das Katholische Jugendbüro Emsland-Süd oder einen vergleichbaren Träger die Juleica zu erwerben, darf nicht als Gruppenleiter\*in in unseren Kirchengemeinden tätig sein. Der Status als Gruppenleiter\*in ruht so lange, bis die entsprechende Bescheinigung in der Kirchengemeinde vorgelegt wird. Die Dokumentation der Bescheinigungen übernehmen die Hauptamtlichen, die auch für das Erweiterte Führungszeugnis, die Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex zuständig sind.

Erwachsene Ehrenamtliche, die z.B. als Katechet\*innen oder als organisatorische Unterstützung im Zeltlager Umgang mit Schutzbefohlenen haben, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die wichtigsten Informationen zum Thema Prävention vor sexualisierter und spiritueller Gewalt erhalten. Je nach Umfang des Engagements werden sie entweder von den zuständigen Hauptamtlichen eingewiesen oder müssen bei Veranstaltungen mit Übernachtung an Schulungen wie z.B. der Basisschulung Prävention oder vergleichbaren Angeboten teilnehmen.

#### **4. Ergebnisse der Risikoanalyse**

Bei der Risikoanalyse, die auf der Umfrage an unsere Kirchengemeinden sowie auf Ortsbegehungen basiert, wurden die vier Gefahrenpotenziale Personalverantwortung, Gelegenheiten, räumliche Situation und Entscheidungsstrukturen vor Ort kritisch untersucht. Dabei folgte der Ausschuss den Materialien aus der Arbeitshilfe<sup>14</sup> und passte den Fragebogen auf die Gegebenheiten vor Ort an. Im Folgenden werden konkrete Handlungsanweisungen für eine gelingende Präventionsarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft dargestellt.

##### **4.1 Personalverantwortung**

Die jeweils zuständigen Hauptamtlichen sind dafür verantwortlich, dass bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit, bei der ein Umgang mit Schutzbefohlenen erfolgt, das Erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung sowie der Verhaltenskodex unterschrieben eingefordert werden. Erfolgt keine Vorlage der

---

<sup>14</sup> vgl. Bistum OS: Arbeitshilfe 19, 10-11.

erforderlichen Unterlagen oder sind einschlägige Einträge im erweiterten Führungszeugnis vorhanden, darf die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

Das Treffen von konkreten Vereinbarungen in Bezug auf Rollen und Grenzen hilft bei der Prävention von sexualisierter und spiritueller Gewalt. Besonders bei Veranstaltungen wie z.B. unseren Zeltlagern müssen vor Beginn konkrete Vereinbarungen getroffen werden, was im pädagogischen und pastoralen Umgang miteinander erlaubt ist. Dazu muss ein Raum eröffnet werden, in dem an die gültigen Rahmenrichtlinien erinnert und eventuelle Aktualisierungen besprochen werden können.

Durch gezielte Schulungen und Fortbildungen können unsere hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen besser auf ihre herausfordernden Tätigkeiten mit Schutzbefohlenen vorbereitet werden. Nur gut geschultes Personal darf verantwortungsvolle Positionen einnehmen.

Alle Verantwortlichen müssen integre Personen sein. So dürfen keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen gegenüber einzelner Schutzbefohlener erfolgen, da sie ein Ausnutzen der eigenen Rolle darstellen. Dazu zählt auch die stete Beachtung von Regeln und vor allem Gesetzen (z.B. Jugendschutzgesetz), die stets eingehalten werden müssen. Persönliche Beziehungen dürfen die Ausübung des Amtes nicht beeinflussen.

## **4.2 Gelegenheiten**

Besondere Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Entscheidungsträger\*innen und Teilnehmer\*innen dürfen zu keiner Zeit ausgenutzt werden. In dieser Rolle sind sie Vertrauenspersonen für die Schutzbefohlenen und tragen damit eine besondere Verantwortung. Gleiches gilt bei Ämtern, die finanzielle Abhängigkeiten begünstigen. Besonders sensible Vertrauensverhältnisse bringen immer ein Ungleichgewicht in den Befugnissen zwischen Verantwortlichen und Schutzbefohlenen mit sich. In diesen Momenten darf die Verletzlichkeit der Teilnehmer\*innen auf keinen Fall ausgenutzt werden. Die Verantwortlichen müssen sich ihrer Macht bewusst sein und einen sensiblen Umgang damit erlernen.<sup>15</sup>

Der persönliche Schutzraum und die Intimsphäre von Schutzbefohlenen muss jederzeit geachtet werden. 1:1 Situationen können und sollen nicht gänzlich vermieden werden, doch die Verantwortlichen müssen sich ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Verpflichtung zur

---

<sup>15</sup>vgl. Bistum OS: Handreichung, 2.

Wahrung der Regeln von Nähe und Distanz besonders bewusst sein. Bei der Beichte und in seelsorglichen Gesprächen, die eine besondere 1:1 Situation darstellen, ist von den Seelsorger\*innen eine besondere Sensibilität im Umgang mit Nähe und Distanz gefordert. Körperliche Kontakte und Berührungen sind nicht grundsätzlich verboten und trotzdem müssen die Regeln von Nähe und Distanz besonders eingehalten werden. So sind bei körperbetonten Spielen oder beim Ein- und Auskleiden der Messdiener\*innen vor dem Körperkontakt das Einverständnis der Schutzbefohlenen einzuholen. Ein sensibler Umgang und eine Rückversicherung dienen allen Beteiligten auch als Eigenschutz. Kommen die Regeln von Nähe und Distanz in Konflikt mit den Einhaltungen für hygienische Bedingungen z.B. beim Duschen während einer Ferienfreizeit, muss in jedem Falle die Intimsphäre der Schutzbefohlenen Vorrang haben.<sup>16</sup>

Der Umgang mit Alkohol bei Veranstaltungen birgt besondere Risiken und Herausforderungen. So kann es zu Momenten kommen, bei denen auch minderjährige Jugendliche nach Alkoholkonsum in der Kirchengemeinde „versorgt“ werden müssen. Diese minderjährigen, alkoholisierten Jugendlichen stellen eine besondere Risikogruppe dar, da sie ihrer Umwelt schutzlos ausgeliefert sind. Durch Schulungen mit den Jugendcops oder des KOMA-Teams können die Folgen von Alkoholmissbrauch, der verantwortliche Umgang und das richtige Verhalten im Notfall den jeweiligen Verantwortlichen näher gebracht werden. Bei Regelverstößen müssen die notwendigen Konsequenzen gezogen werden.

### **4.3 Räumliche Situation**

Bei der räumlichen Situation muss bedacht werden, dass unsere pastorale Arbeit nicht ausschließlich in unseren Gebäuden stattfindet, sondern sich z.B. bei Zeltlagern in der Natur oder bei kleineren Gruppen auch privat zu Hause ereignen kann. Auch unsere Gebäude sind sehr unterschiedlich, sowohl was die Art der Nutzung als auch ihre Frequentierung betrifft. Trotzdem wird an dieser Stelle der Versuch unternommen, allgemeingültige Regeln für unsere Pfarreiengemeinschaft zu definieren.

Um dunkle Ecken zu vermeiden, sollen die jeweiligen Bauausschüsse eine Baubegehung bei Dunkelheit vornehmen, um sich von den Lichtverhältnissen vor Ort ein Bild zu machen und Handlungsmöglichkeiten zu eruieren. Die Sanitäreinrichtungen in allen Gebäuden sind so

---

<sup>16</sup> vgl. Bistum OS: Handreichung, 2-4.

zu gestalten, dass die Intimsphäre jederzeit gewahrt bleiben kann. Sollte den Haupt- oder Ehrenamtlichen Mängel auffallen, sollen sie diese zeitnah im Pfarrbüro melden.

In unseren Zeltlagern lassen sich dunkle Ecken, vor allem in der Nacht, nicht vermeiden. Dennoch sollten wichtige Wege z.B. zu den Toiletten beleuchtet sein. Gruppenleiter\*innen dürfen nicht alleine mit Kindern in Zelten schlafen, um niemanden mit den Schutzbefohlenen alleine zu lassen oder 1:1 Situationen entstehen zu lassen. Durch Kontrollen des Zeltplatzes soll sichergestellt werden, dass keine unbefugten Personen den Zeltplatz betreten. Beim Umziehen müssen die Leiter\*innen die Privatsphäre der Teilnehmer\*innen wahren. Beim Duschen wird durch einen Sichtschutz und Absprachen zwischen den Geschlechtern die Privat- und Intimsphäre geschützt.<sup>17</sup>

In den Jugendkellern und im Jugendheim sollen alle Räume bei Nichtbenutzung abgeschlossen sein, um keine dunklen, nicht einsehbaren Räumlichkeiten zu schaffen. Wenn die Vordertür nicht eingesehen werden kann, muss die Tür abgeschlossen werden, um unbefugten Dritten keinen Zutritt zu ermöglichen. Bei Öffnungen sollen die Außenbereiche von den Kellerteams in regelmäßigen Abständen in kleinen Teams kontrolliert werden.

Unsere Kirchen sind gewollt offene Räume, die in den Öffnungszeiten zum Gebet und zum Verweilen einladen. Wenn sich Gruppen, z.B. Chöre in der Kirche treffen, sollen sie achtsam sein und dritte Personen im Blick behalten, die während ihrer Tätigkeit das Gebäude betreten. Die gleiche Achtsamkeit gilt für Gruppen, die unsere Kindertagesstätten, das Pfarrzentrum, den Marientreff, das Jugendheim etc. nutzen. Dabei sollte immer ein Auge auf die Schutzbefohlenen geworfen werden und darauf geachtet werden, dass keine unbefugten Personen die Einrichtungen betreten. Wenn der Eingang nicht ständig im Blick behalten werden kann, sollen die Räumlichkeiten gegebenenfalls abgeschlossen werden.

Beim Neubau oder Ausbau unserer Räumlichkeiten sollte in Zukunft darauf geachtet werden, dass die Räume gut beleuchtet und von außen gut einzusehen sind.

#### **4.4 Entscheidungsstrukturen**

Unsere Entscheidungsstrukturen müssen jederzeit transparent und nachvollziehbar sein. Niemand darf benachteiligt oder übervorteilt werden. Alle Verantwortungsträger\*innen

---

<sup>17</sup> vgl. Bistum OS: Handreichung, 2-3.

und Teilnehmer\*innen müssen Informationen so bereitstellen, dass alle Beteiligten die Möglichkeit haben, an ihnen zu partizipieren.

Bei größeren Strukturen wie den Jugendkellern oder Zeltlagern ist darauf zu achten, dass die Rollen klar definiert sind und die verbindlichen Regeln auch für die Verantwortlichen gelten. Satzungen und Regeln bringen Transparenz und können willkürliche Entscheidungen verhindern. Fehlverhalten muss von der hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Leitung angesprochen und gegebenenfalls sanktioniert werden. Wo es möglich ist, sollte Verantwortung geteilt werden, um eine Ämterhäufung zu vermeiden. Demokratische Strukturen sorgen für eine zusätzliche Kontrolle über die Einhaltung der Gewaltenteilung.

In Vereinen und Verbänden ist es wichtig, die eigenen Strukturen und Hierarchien zu kennen und die einzelnen Aufgabenbereiche mit ihren jeweiligen Kompetenzen benennen zu können. Dazu zählt sowohl das Verhältnis von Hauptamtlichen zu Ehrenamtlichen als auch wiederum das Verhältnis zu Dritten (Eltern, Teilnehmer\*innen, Schutzbefohlene etc.). Die Vereine und Verbände sind rechtlich autonom von der Kirchengemeinde und müssen ihre jeweiligen Satzungen selbst auf die Einhaltung der Regeln von Nähe und Distanz und den bischöflichen und gesetzlichen Statuten überprüfen. Gleichwohl verpflichten sie sich verbindlich zur Einhaltung der Regeln und Vorgaben des ISK, wenn sie Räumlichkeiten unserer Kirchengemeinden und Einrichtungen in Trägerschaft nutzen. Für alle Verantwortungsträger\*innen gilt, dass Kommunikation der Schlüssel ist. Gewachsene Strukturen müssen falls notwendig erklärt und Entscheidungen transparent gemacht werden. Durch Öffentlichkeitsarbeit, das Pfarrblatt und eine aktuelle Homepage können jederzeit Informationen eingesehen sowie Ansprechpersonen und zuständige Personen in der Gemeinde gefunden und kontaktiert werden.

## **5. Kommunikation des ISK**

Das ISK wurde durch die Umfrage der gesamten Pfarreiengemeinschaft und mit Hilfe der Projektgruppe ISK entwickelt. Es muss jedoch von unseren Gruppen und Einrichtungen in Trägerschaft getragen und mit Leben gefüllt werden. Die Vereine und Verbände sollten das ISK der Gemeinde beachten, wenn sie sich in unseren Räumen und Strukturen bewegen und sollten diese Regeln und Verpflichtungen zum Anlass nehmen, ihre eigenen Satzungen und Machtstrukturen kritisch zu hinterfragen. Bei Fragen stehen die Ansprechpersonen der Gemeinden jederzeit zur Verfügung.

Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes darf nicht nur als eine Vorgabe des Bistums gesehen werden. Vielmehr sollte das Schutzkonzept zu einer Haltung der gegenseitigen Achtsamkeit werden und sowohl als Handlungsanweisung, als auch Diskussionsgrundlage zu den Themen sexuelle und spirituelle Gewalt und Machtmissbrauch in unserer Kirche dienen.

Dazu zählt auch, dass bei Missständen und Fehlverhalten das Gespräch gesucht wird. In der Vergangenheit waren sexuelle Übergriffe auch deshalb möglich, weil den Betroffenen nicht geglaubt wurde oder ganze Gemeinden über bekannte Übergriffe geschwiegen haben. Diese Kultur des Schweigens, des Wegsehens und des Vertuschens musste erst mühsam von den Betroffenen über einen zu langen Zeitraum, manchmal sogar gegen den Widerstand der Kirchen, aufgebrochen werden. Als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche ist es deshalb unsere Pflicht, dieselben Fehler nicht zu wiederholen, und unsere Stimme zu erheben, wenn wir mit sexueller und spiritueller Gewalt konfrontiert werden. Dazu sind nicht nur die Verantwortungsträger\*innen aufgerufen, sondern alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden und auch alle, die sich zwar nicht mit unseren Gemeinden verbunden fühlen, aber unsere offenen Angebote und Räumlichkeiten nutzen.

Als Leitungsgremien müssen die Pfarrgemeinderäte und die Kirchenvorstände dafür Sorge tragen, dass diese Vereinbarungen kommuniziert werden und immer wieder auf ihre Aktualität geprüft werden. Die ernannten Ansprechpersonen sollen dabei helfen, dass das Thema Prävention von sexualisierter und spiritueller Gewalt auch künftig auf den Tagesordnungen der Leitungsgremien einen Raum einnimmt, damit in regelmäßigen Abständen eine kritische Prüfung erfolgen kann. Auf diese Weise erfüllen unsere Gemeinden ihren Teil bei der Begegnung mit missbräuchlichen Strukturen und erschweren es Täter\*innen in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen Straftaten zu begehen.

## **6. Ansprechpersonen**

Die aktuellen Ansprechpersonen für die Ansprechpersonen und Beratungsstellen vor Ort sowie die Präventionsbeauftragten, Familienberatung, externe Ansprechpersonen für Betroffene sexuellen und geistlichen Missbrauchs im Bistum Osnabrück finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.mk-stm.de/menschen/ansprechpartner->



[praevention](#)

## 7. Literatur- und Quellenangaben

Hrsg. Bistum Osnabrück: Arbeitshilfe Umsetzung von einrichtungsbezogenen Institutionellen Schutzkonzepten (ISK) in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück, Osnabrück 2017, [zit. als Bistum OS: Arbeitshilfe 19].

Hrsg. Bistum Osnabrück: hinsehen, hinhören, Verantwortung zeigen, schützen. Arbeitshilfe zur Umsetzung der Rahmenordnung Prävention im Bistum Osnabrück, Stand 2022, URL: [https://bistum-osnabrueck.de/wp-content/uploads/2017/01/Arbeitshilfe\\_komplett\\_3.3.22.pdf](https://bistum-osnabrueck.de/wp-content/uploads/2017/01/Arbeitshilfe_komplett_3.3.22.pdf), [23.08.2023] [zit. als Bistum OS: Arbeitshilfe 22].

Hrsg. Bistum Osnabrück: Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück, URL: <http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Aktuelle%20Pr%E4ventionsordnung.pdf> [13.11.2019] [zit. als Bistum OS: Gesetz].

Hrsg. Bistum Osnabrück: Handreichung Prävention. Stand Mai 2019, URL: <http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/PR%C4VENTION%20Ferienfreizeiten-final%202019-05-10.pdf>, [11.11.2019] [zit. als Bistum OS: Handreichung].

Hrsg. Bistum Osnabrück: Selbstauskunftserklärung, URL: <https://bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Selbstauskunftserkl%E4rung.2.pdf>, [23.08.2023] [zit. als Bistum OS: Selbstauskunft].

Hrsg. Bistum Osnabrück: Verhaltenskodex, URL: <https://bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Verhaltenskodex%20docx.2.pdf>, [23.08.2023] [zit. als Bistum OS: Verhaltenskodex].

Hrsg. Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.: Qualitätsentwicklung und -sicherung in den katholischen Kitas im Bistums Osnabrück, URL: <https://www.caritas-os.de/themen/kinderundjugendliche/aktuelles/qualitaetsentwicklung-und-sicherung>,

[14.11.2019] [zit. als Caritas OS: Qualität].

Hrsg. Deutsche Bischofskonferenz: Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, URL: [https://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/ndbteccyp/DBK\\_5246.pdf](https://www.dbk-shop.de/media/files_public/ndbteccyp/DBK_5246.pdf) [13.11.2019] [zit. als DBK: Missbrauch].

Hrsg. Stadt Lingen: Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII, URL: [https://www.lingen.de/pdf\\_files/allgemein/vereinbarung\\_8a.pdf](https://www.lingen.de/pdf_files/allgemein/vereinbarung_8a.pdf), [13.11.2019] [zit. als Stadt Lingen: Vereinbarung].